

Intelligenz- und Geschäftschensblatt Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nr. 31.

Mittwoch, den 20. April

1853.

Bekanntmachung.

Das 4te Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre, enthaltend:
No. 43. Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und
den Staaten des Steuervereins betreffend, vom 31. März 1853.
ist erschienen, und zu Ledermann's Einheit in der Wagner'schen, Weinhold'schen und Sohr'schen
Schankwirtschaft ausgelegt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Frankenberg, den 13. April 1853.

Der Stadtkonst.
Eßel, Bürgermeister.

Veröffentlichung.

Seit dem Jahr 1827 haftet auf der sogenannten Schlossschenke zu Sachsenburg die Berechtigung
zum Bier- und Branntweinsbank, es hat auch die Königliche Kreis-Direktion dem Besitzer dieser
Schenke im Lauf des vorigen Jahres die Abhaltung einiger Sommerconcerfe, nach dem Ermeessen des
unterzeichneten Justizamtes, gestattet.

Nicht minder ist hohen Orts in der neuesten Zeit das Reihschankhaus zu Gunnersdorf ebenmä-
sig zum Bier- und Branntweinsbank concessionirt worden.

Allein, so wie auf das Gesuch des Schlossschenke-Besitzers zum Halten von Tanzmusik für geschlos-
sene Gesellschaften absäßige Bescheidung anher ergangen ist, ebensowenig hat sich die Regierungsbes-
hörde bewogen finden können, dem Suchen des Schenkhausbewirts zu Gunnersdorf um Erlaubniß
zu Abhaltung von Concerts mit darauf folgender Tanzmusik für geschlossene Gesellschaften, stattzugeben.

Gleichwohl scheint die irrite Meinung im Publicum Boden zu gewinnen, daß es auf Wunsch ge-
schlossener Gesellschaften dem Besitzer der Schlossschenke unbenommen sein werde, nach Beendi-
gung des Concerts Tanzmusik zu halten, der Besitzer des Schenkhauses zu Gunnersdorf aber minder-
stens zur Herbeiziehung von Concertmusik berechtigt sei.

Indes ist weder das eine, noch das andere der Fall, vielmehr, wie der Besitzer der Schlossschenke
ohne Ausnahme der Tanzmusik, der Besitzer des Schenkhauses zu Gunnersdorf dagegen in aller
Zahl der Concert- und Tanzmusik sich zu enthalten hat, so bringe ich dies in Zeiten zu dem Juro
in öffentliche Kenntniß, damit von keiner Seite her den genannten zwei Schenkwerthen durch Zumu-
thungen eine Verlegenheit bereitet und das Justizamt zur Einschreitung gegen die Wirths oder sonst
wen, gehöthigt werde. Zu dieser Bekanntmachung fühle ich mich aber um so mehr verpflichtet, als
einerseits die Königliche Kreisdirektion das Justizamt angewiesen hat, darüber Obsicht zu führen, daß
keiner der gedachten Schenkwerthe seine Befugnisse überschreite, andererseits Dieseniges zwischen die
Berechtigung zur Concert- und Tanzmusik unter den regulativmäßigen Bestimmungen zuläßt, Schutz
gegen Überschreitungen Nichtberechtigter verlangen können.

Frankenberg, am 15. April 1853.

Königlich Sächsisches Justiz-Amt
Gera.